



Fiat 124 Spider Club e.V. Vereinsatzung

(6. Fassung, Mai 2022)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fiat 124 Spider Club e.V.“ und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist mit Wirkung vom 01.07.1984 gegründet.

§2 Zweck des Vereins

1. Die gemeinsamen Interessen von Liebhabern des Automobils FIAT 124 Spider / Coupé wahrzunehmen und zu fördern.
2. Ein Register der Fahrzeuge dieses Typs zu erstellen und zu führen.
3. Die Mitglieder in allen, diese gemeinsamen Interessen betreffenden Fragen zu beraten.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - I) Ziel des Fiat 124 Spider Club e.V. ist es, eine originalgetreue Restaurierung und Erhaltung aller Typen der Automobile Fiat 124 AS/BS/CS/DS/VX/Abarth/Coupé und neuere Modelle zu fördern.
 - II) Sammlung und Archivierung jeglichen Materials über den Fiat 124 Spider / Coupé.
 - III) Beratung der Mitglieder in allen Ihre Fahrzeuge betreffenden technischen Fragen.
 - IV) Kontakte zu in- und ausländischen Clubs gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - V) Zur Erreichung des Vereinszieles darf der Verein insbesondere Grundbesitz erwerben oder anmieten.
 - VI) Der Fiat 124 Spider Club e.V. ist in jeder Beziehung neutral, konfessionell ungebunden und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke oder Gewinnabsichten, Sollte ein Überschuss erwirtschaftet werden, so ist dieser ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.



§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Fiat 124 Spider Club e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderem überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft bedingt nicht den Besitz eines Fahrzeugs.

Nachtrag: Partnermitgliedschaft

Die Jahreshauptversammlung 2013 hat beschlossen, dass jedes Mitglied einen volljährigen Partner (Ehe-, Lebens-, Kind) mit in den Club einbringen kann.

Die Partnermitgliedschaft kostet **€ 5,00**. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

Die gesamte Mitgliedsgebühr wird vom Hauptmitglied bezahlt.

Die Clubzeitschrift „Spider Magazin“ sowie eventuelle Clubgeschenke (Anstecknadeln) werden nur einmal an die Adresse des Hauptmitgliedes versendet.

Das Partnermitglied hat das volle aktive und passive Stimmrecht, kann aber nicht gleichzeitig mit dem Hauptmitglied in den Vorstand gewählt werden.

Für die Kündigung der Partnermitgliedschaft gelten die Kündigungsmodalitäten für Mitglieder.

Bei einer Kündigung der Hauptmitgliedschaft kann die Partnermitgliedschaft auf schriftlichen Antrag in eine Hauptmitgliedschaft umgewandelt werden.

Danach sind die normalen Mitgliedsgebühren zu bezahlen, die Aufnahmegebühr entfällt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I) Tod des Mitglieds.
 - II) Beendigung der juristischen Person (Löschung im Register).
2. Austritt:
 - I) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Dies ist dem Vereinsvorstand bis spätestens zum 31. Oktober schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.
 - II) Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Vorstand über weitere Beitragspflicht.
 - III) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Geld- und Sachspenden.



3. Ausschluss:

Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied wegen Vorliegens folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- I) bei groben Verstößen gegen die Clubsatzung
- II) wenn ein Mitglied dem Ansehen des Clubs nachhaltig schadet
- III) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) mitzuteilen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsgemäßen Rechte.

Das ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, zum Vereinsvermögen gehörenden Gegenstände sogleich, und in ordnungsgemäßem Zustand, an den Verein zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht wird ausgeschlossen.

§5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
2. Sind Mitgliedsbeiträge nicht bis zum 15.2. eines jeden Jahres gezahlt, ist auf den jeweils offenen Mitgliedsbeitrag eine Mahngebühr in Höhe € 10,- zu zahlen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



§7 Der Vorstand

- 1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (für die Dauer von drei Jahren).
- 2) Der Vorstand des Fiat 124 Spider Club e.V. besteht aus folgenden Personen:
 - I) dem ersten Vorsitzendem
 - II) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - III) Kassenwart
- 3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der 1. Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club allein. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Abs.2 BGB.
- 5) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit bei grober Pflichtverletzung sowie bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort und Zeitpunkt kann von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.
3. Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Personen
 - b. Bestimmung des Protokollführers
 - c. Kassenbericht
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - f. Entlastung des Kassenwartes
 - g. Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr
 - h. Anträge
 - i. Sonstiges.



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit, Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
7. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in Fällen von besonderer Dringlichkeit vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Buseck den 08.06.2019

Michael Siebert